

2. Teil: Empirische Untersuchung

Kapitel 6. Gegenstand und Methode der empirischen Untersuchung

A. Gegenstand der empirischen Untersuchung

I. Dimensionale Analyse des Untersuchungsgegenstands

Der Untersuchungsgegenstand, *das Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes in der sozialgerichtlichen Praxis*, setzt sich auf Grund seiner Komplexität aus einer Reihe von Teиласpekten zusammen, die sich auch untereinander berühren und wechselseitig beeinflussen. Es war daher zur Verschaffung eines ersten Überblicks notwendig, den Untersuchungsgegenstand im Rahmen einer sogenannten Konzeptspezifikation⁵⁸⁸ gedanklich und begrifflich zu strukturieren. Zunächst wurden die Aspekte des sozialgerichtlichen Verfahrens, die im Zusammenhang mit dem Antragsrecht von Interesse sind, fünf verschiedenen *Dimensionen*⁵⁸⁹ zugeordnet. Unter Dimensionen sind in der empirischen Sozialforschung diejenigen „Eigenschaften der Wirklichkeit“⁵⁹⁰ zu verstehen, nach denen empirische Sachverhalte unterschieden werden können.⁵⁹¹ Ausgangspunkt dieser dimensionalen Analyse war eine umfassende Ideen- und Materialsammlung zum Gegenstand *Antragsrecht auf Anhörung eines bestimmten Arztes in der sozialgerichtlichen Praxis*, überwiegend auf der Basis der dazu vorhandenen Literatur. Dabei ergab sich eine Vielzahl von Einzelaspekten, die für die Fragestellung relevant sind. Diese Einzelaspekte wurden sodann systematisiert, wobei auch der rechtsdogmatischen Aufbereitung eine maßgebliche Funktion zukam. Als Ergebnis der dimensionalen Analyse erschienen die folgenden fünf Dimensionen geeignet, die Einzelaspekte realitäts- und themenadäquat zu gliedern:

588 Konzeptspezifikation meint eine spezielle Art der Nominaldefinition im Sinne einer theoretischen Klärung, welche Aspekte des Gegenstandsbereichs durch ein Konzept angesprochen werden, vgl. Schnell / Hill / Esser, Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 120; vgl. auch Diekmann, Empirische Sozialforschung, S. 194.

589 Zur Vorgehensweise der dimensionalen Analyse des empirischen Untersuchungsgegenstandes vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 107 ff.

590 Zetterberg, in: König, Handbuch der empirischen Sozialforschung, 1973, Band 1, S. 103, 105.

591 Vgl. Kromrey, Empirische Sozialforschung, S. 113.

- Prozessverlauf
- Prozessausgang
- Chancengleichheit
- Rechtsfrieden
- Kosten.

Innerhalb jeder Dimension wurden die interessierenden Fragestellungen herausgearbeitet, wobei es sich je nach der Struktur des Themenbereichs teilweise anbot, zunächst weitere Unterkategorien zu bilden. Sodann wurde entschieden, welche Fragen deskriptiv und welche hypothesenprüfend untersucht werden sollten.⁵⁹²

II. Die einzelnen Dimensionen

1. „Prozessverlauf“

In der Dimension *Prozessverlauf* steht die deskriptive Auswertung der Angaben von Richterinnen und Richtern sowie Prozessbevollmächtigten zu einer Vielzahl von Unter- aspekten im Vordergrund. Lediglich zum Gesichtspunkt der *Verfahrensdauer* wird eine Hypothesenprüfung vorgenommen.

Ein näher zu beleuchtender Aspekt ist die *Ermittlung des Sachverhalts von Amts wegen*. Hier geht es um einen explorativen Einblick in die richterliche Praxis, der unter anderem aufzeigen soll, inwieweit hier einheitliche Abläufe etabliert oder Unterschiede vorhanden sind. Dabei wird zunächst betrachtet, wie die befragten Richterinnen und Richter vorgegangen sind, nachdem sie den Sachverhalt aus ihrer Sicht umfassend ermittelt hatten. Besonders interessieren ferner *von Amts wegen eingeholte Sachverständigengutachten*. Wieviele Gutachten nach § 106 SGG wurden in den untersuchten Verfahren eingeholt? In welchen medizinischen Fachbereichen wurden Ärzte nach § 106 SGG gehört? Zu betrachten ist ferner, wie die Richterinnen und Richter die nach § 106 SGG benannten Sachverständigen ausgewählt haben und wie sie deren Begutachtungsverhalten einschätzen. Dabei wird auch untersucht, ob die Parteien an der Auswahl der nach § 106 SGG beauftragten Gutachter beteiligt waren. Haben sie Vorschläge geäußert und haben die Gerichte gegebenenfalls geäußerte Wünsche berücksichtigt? Aus Sicht der Klägerseite wird ausgewertet, wie die befragten Bevollmächtigten die Neutralität der Sachverständigen und die Qualität der Gutachten nach § 106 SGG beurteilen.

Neben der gerichtlichen Amtsermittlung wird auch auf die *Gutachten und medizinischen Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers* eingegangen. Hier stellt sich die Frage, wieviele Gutachten bzw. medizinische Stellungnahmen des Sozialleistungsträgers in den untersuchten Verfahren jeweils vorlagen und wie die Richterinnen und Richter de-

592 Dazu sogleich unter II.